

Satzung des Mendener SC Mambas e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung stets die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Aussagen im gleichen Umfang für weibliche Personen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1. Juli 1995 in Menden gegründete Verein führt den Namen:
Mendener SC Mambas
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Menden (Sauerland).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Inline- und Skaterhockey-Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund Märkischer Kreis und im Stadtsportverband Menden
 - b) im Inline-Skaterhockey Deutschland
 - c) im Roll-und Inline-Verband- NRW
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des KSB Märkischer Kreis nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbänden und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit Eingang des Mitgliedsantrags bei der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen ablehnen. Der Antragsteller wird über die Ablehnung schriftlich benachrichtigt.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) passive Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Tod
2. Der Austritt ist - mit einer Kündigungsfrist von einem Monat - nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Ein Ausschluss ist schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
6. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied auch nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen (Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren oder einer Umlage) im Rückstand ist.

§ 8 Beitrag und Aufnahmegebühr

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bei den aktiven Mitgliedern auf 12 Monatsraten verteilt wird, die jeweils zum ersten eines Monats fällig werden. Diese werden im Banklastschriftverfahren eingezogen.
2. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
3. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus dem nachgewiesenen sozialen Status des Mitglieds (z.B.: Berufstätiger, Schüler, Student, Jugendlicher usw.). Die Beitragshöhe und die Höhe der Aufnahmegebühr ergeben sich aus einer durch den Vorstand beschlossenen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein (Geschäftsstelle) Änderungen seines sozialen Status, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse umgehend mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen festsetzen. Umlagen können bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Für einen Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zur Stimmabgabe berechtigt. Eine vorherige schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters ermächtigt das minderjährige Mitglied auch zur eigenständigen Stimmabgabe.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich (Brief, Email) spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge von Mitgliedern können nur behandelt werden, wenn sie wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Eingehende Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief, Email) bekanntzugeben. Anträge, die verspätet eingehen oder erst bei der Versammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigen. Satzungsänderung können nicht im Wege der Dringlichkeit beantragt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand dies beschließt,
 - b) oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder verlangen.

Es gilt der Grundsatz der Einzelwahl. Die Mitgliederversammlung kann Blockwahl in einem Wahlgang beschließen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über der Satzung und Ordnungen
- g) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes zu berufen.
Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der Vorstand möglichst einmal pro Monat eine Sitzung ab. Diese wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, mit einer Frist von drei Tagen einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn

- bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem Jugendobmann
 - c) und 3-6 weiteren Personen, die der Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen kann.
 - d) den Abteilungsleitern
2. Zweck des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung sportlicher Zwecke und die Vertretung der Interessen des Vereins.
3. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstands.
3. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins – und Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung

einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG (Ehrenamts pauschale) ausgeübt werden.

Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).

3. Vereins- und Organmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes die nachgewiesenen Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung zugewiesener Aufgaben für den Verein entstehen, nach § 670 BGB erstattet bekommen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, dies in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - an die Lebenshilfe e.V. Menden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.10.2015 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.